

Eine internationale wissenschaftliche Pflegestätte auf dem Gebiete des kommerziellen Wettbewerbs

Während wir auf dem Gebiete des Strafrechts, des Völkerrechts und auf vielen anderen Wissensgebieten zahlreiche internationale wissenschaftliche Pflegestätten besitzen, gab es auf dem Gebiete des Wettbewerbs bislang nicht ein einziges Institut mit einer Mission ähnlicher Art. Wie stark die Lücke empfunden wurde, zeigt sich bereits an der Resonanz, die der Vortrag des Gründers und Präsidenten der „Ligue Internationale Contre La Concurrence Déloyale“¹, Professor Dr. H. K. Junckerstorff, auf der 1936 in Wien abgehaltenen Tagung der Liga fand und in dem Professor Junckerstorff seine Gedanken über die Gründung eines solchen internationalen Instituts entwickelte.

³) Dieser Bericht benutzt neben den während des Kongresses festgehaltenen Notizen die sämtlichen eingereichten papers.

¹ Die L.I.C.D. hat gegenwärtig ihren Sitz in Paris/Mailand. Die deutsche Landesgruppe der Liga wurde im Dezember 1949 wiedererrichtet und hat ihren Sitz in Frankfurt/M.

Dank der Initiative von Professor Junckerstorff und dank der Unterstützung des Königs von Belgien und der belgischen Regierung, die später das offizielle Patronat übernahm, kam es bereits 1937 zur Verwirklichung des Planes. Durch Dekret des belgischen Königs vom 23. November 1937 wurde dem Institut, das den Namen „Institut International d'Etudes et de Documentation en Matières de Concurrency Commerciale“ (I. I. C. C.) trägt und seinen Sitz in Brüssel hat, die Rechtspersönlichkeit verliehen.

Am 18. Oktober 1938 fand in Brüssel im „Palais des Académies“ unter Vorsitz seiner Excellenz des belgischen Wirtschaftsministers Paul Heymans die Eröffnungssitzung der ersten Generalversammlung statt, an der eine große Zahl von Wissenschaftlern und Praktikern teilnahm und bei der Regierungen, Institutionen und Industrieorganisationen der meisten europäischen Länder vertreten waren.

In seiner Eröffnungsansprache führte der belgische Wirtschaftsminister u. a. aus: „Nach meiner Ansicht entsprach die Gründung des Instituts einem wirklichen Bedürfnis. Seine auf die Zusammenarbeit zwischen Theoretikern und Praktikern gegründete Methode erscheint mir erfolgversprechend und die Ziele, die es verfolgt, lobenswert.“

Die Tätigkeit des Instituts wurde durch den zweiten Weltkrieg unterbrochen und das Wiederaufleben nach 1945 durch den Tod seines verdienstvollen Generalsekretärs, des Generaldirektors im belgischen Wirtschaftsministerium, M. Antoine van Caillie, verzögert.

Unterstützt von seinem Paten, der belgischen Regierung, und hauptsächlich vorangetrieben durch den neugewählten Generalsekretär Dr. I. Hamels — wie sein Vorgänger ein hoher Beamter des gleichen Ministeriums —, nahm das Institut auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder seine Tätigkeit im Jahre 1952 wieder auf. Zum Präsidenten des Instituts wurde Professor Dr. H. K. Junckerstorff, Docteur en Droit, Dottore in Giurisprudenza, wiedergewählt und zu Vertretern Deutschlands vom Generalrat Prof. Dr. Georg Jahn, Berlin-Charlottenburg, und Senator für Volksbildung Prof. Dr. Joachim Tiburtius, Berlin-Charlottenburg, ernannt.

Das Arbeitsgebiet des Instituts ist in Art. II des unten in deutscher Übersetzung abgedruckten Statuts umrissen.

Es bedarf an dieser Stelle keiner besonderen Betonung, daß gerade auf dem Gebiete des Wettbewerbs eine internationale Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern von außerordentlicher Bedeutung ist.

Nach Vorliegen des Ende des Jahres zu erwartenden Geschäftsberichts wird näher auf die gegenwärtigen Aufgaben des Instituts und

die zahlreichen Probleme, mit deren Lösung sich das Institut zu beschäftigen haben wird, einzugehen sein.

Statut

Art. I

Das Institut trägt den Namen

„Institut International d'Etude et de Documentation en Matière de Concurrence Commerciale“

und hat seinen Sitz in Brüssel.

Art. II

Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Sammlung des gesamten, den kommerziellen Wettbewerb in den einzelnen Ländern betreffenden Materials.
2. Systematische wissenschaftliche Untersuchung dieses Materials im Hinblick auf eine Koordination der Rechtsgrundsätze und die Erreichung eines einheitlichen, allgemeinen internationalen Handelsrechts.
3. Zusammenfassung — auf internationaler Ebene — sämtlicher Studien der nationalen Gruppen auf dem unter 1 und 2 dieses Artikels umrissenen Gebiete.
4. Einrichtung eines Dokumentations- und Gutachtendienstes.

Art. III

Nur natürliche und juristische Personen können Mitglied des Instituts werden. Der Mitgliederkreis umfaßt von dem Präsidenten (s. Art. IV) beständige aktive und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluß. Über letzteren muß durch einstimmigen Beschluß des Generalrates entschieden werden, wenn das Mitglied die Interessen des Instituts erheblich verletzt hat. Die ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter sind nicht berechtigt, Ansprüche auf Partizipation an dem Vermögen des Instituts zu erheben.

Zu aktiven Mitgliedern können nur Wissenschaftler und Praktiker mit außerordentlichen Verdiensten auf dem unter Art. II umrissenen Gebiete ernannt werden.

Die finanziellen Mittel werden durch die fördernden Mitglieder aufgebracht. Protektoren können sein: Staaten, Öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Unternehmen, die an der Tätigkeit des Instituts interessiert sind.

Die Mitglieder sind für die Verbindlichkeiten des Instituts nur bis zur Höhe ihrer Beiträge haftbar unter Ausschluß jeder weiteren Haftung.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch den Generalrat (s. Art. VI) festgesetzt.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des Instituts im Rahmen der Einrichtungen gemäß Art. 2 zu beanspruchen.

Art. IV

Leiter des Instituts sind der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär. Sie werden gewählt durch absolute Majorität der Generalversammlung aller aktiven und fördernden Mitglieder. Der Präsident vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten oder den Generalsekretär vertreten.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; ihr Mandat verlängert sich nach Ablauf jeweils für eine weitere Periode von fünf Jahren, es sei denn, daß die Generalversammlung, auf der mindestens drei Viertel aller aktiven und fördernden Mitglieder anwesend sein müssen, sie ihres Amtes enthebt.

Art. V

Der Präsident überwacht die ordnungsgemäße Verwaltung der Geldmittel des Instituts. Der Präsident erstattet der Generalversammlung Bericht über die Verwendung der Mittel und über die Kassenprüfung. Die Generalversammlung soll spätestens alle drei Jahre zusammentreten; sie berät über alle vom Generalrat (s. Art. VI) unterbreiteten Fragen und erteilt dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Generalsekretär Entlastung.

Art. VI

Das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Generalsekretär bestehende Kollegium bildet den Generalrat. Mindestens ein Mitglied des Generalrates muß ein Belgier sein.

Art. VII

Für die erste Periode werden die Leiter des Instituts durch das Gründungskomitee ernannt.

Art. VIII

Die Statuten können nur durch Beschluß der Generalversammlung aller aktiven und fördernden Mitglieder und unter Vorbehalt der Zustimmung des Königs abgeändert werden. Die Auflösung des Instituts kann nur durch übereinstimmenden Beschluß zweier in einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgender Versammlungen ausgesprochen werden.

Der Beschluß muß jedes Mal von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des Aktivvermögens des Instituts.

Georg Sprotte-Berlin